



VEREINSSATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung 2018

§ 1 Name

Der Verein "AFS Interkulturelle Begegnungen e.V." hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- § 2 I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 II Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zweckes durch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften.
- § 2 III Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Begleitung und anderweitige Unterstützung von internationalen und interkulturellen Begegnungen, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Schüleraustauschen, Freiwilligendiensten und weiteren Austauschen, sowie von interkulturellen Bildungsveranstaltungen, insbesondere
- a) Auswahl und Vorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Deutschland für einen Aufenthalt im Ausland,
 - b) Unterbringung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Ausland als Gäste in Deutschland,
 - c) Veranstaltungen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Ausland, wie Jugendtreffen, Besichtigungen und Reisen, um ihnen Einblick in die kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zu geben,
 - d) Angebote für Betreuung, Schulung und Beratung aller Programmbeteiligten,
 - e) Aufbringung von Mitteln zur Entlastung bei den finanziellen Eigenleistungen der Programmbeteiligten,
 - f) Anbieten und Durchführen von Bildungsveranstaltungen zu interkultureller (Völker-) Verständigung.
- § 2 IV Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 V Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 2 VI Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 2 VII Die Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Veranstaltungen, öffentliche Förderungsmittel und Spenden aufgebracht.
- § 2 VIII Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die der Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich sind, können betrieben werden. Darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind ausgeschlossen.
- § 2 IX Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 X Der Vereinszweck wird vor allem in Zusammenarbeit mit AFS Intercultural Programs, Inc., New York, und mit der European Federation for Intercultural Learning (EFIL), Brüssel, sowie mit anderen Organisationen, welche die Völkerverständigung fördern, verfolgt.

§ 3 Mitglieder

- § 3 I Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- § 3 II Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Aufsichtsrat.
- § 3 III Die Mitgliedschaft endet
- a) durch jederzeit zulässige Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss durch den Aufsichtsrat bei grober Pflichtverletzung oder beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins nach vorheriger Anhörung des Mitglieds
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Aufsichtsrat zum Ende des Jahres, in dem die Streichung erfolgt ist. Eine Streichung darf erst erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet und auf eine schriftliche Zahlungserinnerung unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste eine Zahlung nicht erfolgt ist.

§ 4 Beiträge

- § 4 I Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge durch Selbsteinschätzung.
- § 4 II Der Mindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Festsetzung soll in unterschiedlicher Höhe für Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, und für andere Mitglieder erfolgen.

- § 4 III Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres findet keine anteilige Ermäßigung statt.
- § 4 IV Der/die Ehrenvorsitzende/n des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist/sind von einer Beitragsleistung freigestellt.

§ 5 Programmbereiche

- § 5 I Die operative Arbeit ist in Programmbereichen organisiert.
- § 5 II Die Organisationsstruktur in den verschiedenen Programmbereichen wird von den jeweiligen Programmbereichen festgelegt.
- § 5 III Neue Programmbereiche dürfen nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung und nicht gegen den Widerspruch des Kuratoriums eingerichtet werden. Ein Widerspruch des Kuratoriums ist unwirksam, wenn sich die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten für einen Programmbereich entschieden hat.

§ 6 Landesverbände

- § 6 I Alle Mitglieder in einem Bundesland bilden einen Landesverband. Landesverbände nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben auf Landesebene wahr.
- § 6 II Landesverbände können eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.
- § 6 III Der Aufsichtsrat kann Richtlinien für die Arbeit der Landesverbände erlassen.

§ 7 Jugendorganisation

- § 7 I Innerhalb des Vereins kann eine Jugendorganisation bestehen.
- § 7 II Zweck der Jugendorganisation ist die Mitwirkung in der Programmarbeit und die Vertretung des Vereins in örtlichen und überregionalen Jugendringen.
- § 7 III Die Jugendorganisation gibt sich selbst eine Jugendordnung und organisiert sich entsprechend den regionalen Umständen in Verbände und/oder örtliche Jugendgruppen.
- § 7 IV Die Jugendorganisation wählt eigene Leitungsorgane, führt eine eigene Kasse und kann unter Beachtung der Vereinssatzung sowie im Rahmen ihrer Jugendordnung ihre Jugendarbeit frei gestalten.
- § 7 V Über die Anerkennung von Jugendgruppen und Verbänden entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Delegierte

- § 8 I Es findet jährlich eine Delegiertenwahl durch Briefwahl oder ein vergleichbar sicheres elektronisches Wahlverfahren statt. Die Delegierten werden für den Bereich eines jeden Wahlkreises von den zugehörigen Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Es muss sichergestellt werden, dass jede wahlberechtigte Person an der Wahl teilnehmen kann.

- § 8 II Die Wahlkreise entsprechen den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem Wahlkreis richtet sich nach ihrem dem Verein bekannt gemachten Wohnort.
- § 8 III Die Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in jedem Wahlkreis bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der dem Wahlkreis zugehörigen Mitglieder zur Anzahl aller Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten für jeden Wahlkreis entspricht dem auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Quotienten aus der Anzahl der dem jeweiligen Wahlkreis zugehörigen Mitglieder multipliziert mit 60 geteilt durch die Anzahl aller Mitglieder. Die Mindestanzahl der Delegierten in jedem Wahlkreis ist zwei. Die Anzahl der Ersatzdelegierten in jedem Wahlkreis entspricht der Anzahl der Delegierten in dem jeweiligen Wahlkreis.
- § 8 IV Für jeden Wahlkreis werden für eine Amtszeit von einem Jahr (vorbehaltlich § 8 V a) Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Delegierte und Ersatzdelegierte bleiben jeweils bis zur nach dem Ende ihrer Amtszeit folgenden Delegiertenwahl im Amt.
- § 8 V Das Amt des Delegierten und des Ersatzdelegierten endet
- a) mit der Wahl im nächsten Jahr
 - b) durch jederzeit zulässige Amtsniederlegung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat
 - c) durch Ausscheiden aus dem Verein.
- § 8 VI Die Delegiertenversammlung beschließt eine Wahlordnung und bestellt einen Wahlausschuss aus drei Vereinsmitgliedern. Der Wahlausschuss ist für die Wahl im Jahr nach seiner Bestellung verantwortlich. Er bleibt im Amt bis zur Bestellung eines neuen Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Wahlleitung. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar. Die Wahlordnung ist auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.
- § 8 VII Über das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- § 9 I Organ des Vereins zur Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht gemäß § 18 einer Versammlung der Mitglieder vorbehalten sind, ist die Delegiertenversammlung.
- § 9 II Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Aufsichtsrat einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn 1/3 der Delegierten oder 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll vor dem 1. April eines jeden Jahres stattfinden.
- § 9 III Einladungen zur Delegiertenversammlung sind allen gewählten Delegierten und dem Kuratorium durch ein besonderes Schreiben, dessen Absendung mindestens

vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. Der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung soll ein Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands, sowie ein Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats beigefügt werden.

- § 9 IV Die Einladung zu der jährlichen, ordentlichen Delegiertenversammlung soll allen Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in sonstigen Rundschreiben des Vereins bekannt gemacht werden.
- § 9 V Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis zum zehnten Tag vor der Versammlung einen Vorschlag für weitere Beratungsgegenstände beim Aufsichtsrat einreichen. Diese sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- § 9 VI Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums, ferner Gäste nach Zulassung durch den Aufsichtsrat oder die Delegiertenversammlung.
- § 9 VII Stimmberechtigt sind die Delegierten (§ 8).
- § 9 VIII Die Delegiertenversammlung wählt eine Versammlungsleitung und zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- § 9 IX Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Eine Vertretung von Delegierten ist nur durch im jeweiligen Wahlkreis gewählte Ersatzdelegierte zulässig.
- § 9 X Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der endgültigen Tagesordnung bezeichnet ist.
- § 9 XI Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 9 XII Für Satzungsänderungen ist die Delegiertenversammlung nur beschlussfähig, wenn der Inhalt des Änderungsvorschlages bei der Einberufung bezeichnet wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten, Änderungen des Vereinszweckes (§ 2 Abs. I - II) bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit aller Delegierten.
- § 9 XIII Der ordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht zu erstatten. Das Kuratorium kann hierzu Stellung nehmen. Der Bericht muss auch die wesentlichen Kennzahlen der Finanz- und Rechtsverhältnisse der im Besitz des Vereins befindlichen Gesellschaften und Beteiligungen enthalten. Kurzfassungen dieser Berichte und eine etwaige Stellungnahme des Kuratoriums sollen der Vereinsöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- § 9 XIV Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines betroffenen Mitglieds Entscheidungen des Aufsichtsrats nach § 3 ändern.
- § 9 XV Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9 XVI Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft der Delegierten gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Delegierten, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten, dem Beschluss schriftlich zustimmt. Satzungsänderungen durch schriftliche Abstimmung sind nur zulässig, wenn eine mit dieser Änderung befasste Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig war.

§ 9 XVII Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufsichtsrat

§ 10 I Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann weitere zwei Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats kooptieren; diese sollen besondere inhaltliche oder betriebswirtschaftliche Kompetenzen aufweisen. Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeübt. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem dauerhaften Anstellungsverhältnis zu dem Verein oder seiner Tochtergesellschaften sein.

§ 10 II Die Zahl der gemäß § 10 I Satz 1 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ist von den Delegierten vor der Wahl festzulegen. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Delegiertenversammlung gültig. Die Festsetzung bestimmt die Zahl der Stimmen der Delegierten. Stimmhäufung ist nicht zulässig.

§ 10 III Gewählt ist, wer in der Reihenfolge der für die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann alle diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch ein Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 IV Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen des Gremiums ein Ersatzmitglied durch Kooptation bestimmen. Die Ergänzung kann nicht über die von der letzten Delegiertenversammlung festgesetzte Zahl hinaus vorgenommen werden.

§ 10 V Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende muss ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied sein. Die Wahl gilt für ein Jahr. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10 VI Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

- § 10 VII Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- § 10 VIII Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das verhindert ist, an einer Gremiumssitzung teilzunehmen, kann seine Stimmabgabe in Textform durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.
- § 10 IX Beschlussfassungen des Aufsichtsrats in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind in Textform festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Gremiums als Anlage beizufügen.
- § 10 X Der Aufsichtsrat tritt auf Wunsch der bzw. des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats berechtigt. Auf Wunsch des Aufsichtsrats können der Vorstand und die Geschäftsführungen etwaiger Tochtergesellschaften an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- § 10 XI Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- § 10 XII Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 10 XIII Übergangsregelung
- Die Personen, die vor Inkrafttreten dieser neuen Satzung als gewählte Mitglieder den bisherigen Vorstand bilden, bleiben bis zur nächsten Delegiertenversammlung (voraussichtlich 2019) nunmehr als Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 im Amt, sofern nachstehend keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Möglichkeit der Kooptation nach § 10 I bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- § 11 I
- a) Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Mission des Vereins.
 - b) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand.
 - c) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand hinsichtlich dessen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Organisation.
- § 11 II Der Aufsichtsrat ist in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig für die Festlegung und Fortschreibung der mittelfristig verfolgten Ziele.
- § 11 III Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und gegebenenfalls der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Vorstand erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt auf

höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in. Der Aufsichtsrat entlastet den Vorstand.

§ 11 IV Der Aufsichtsrat ist unter Ausschluss des Vorstands zuständig für die Wahrnehmung der Funktion des Vereins als Gesellschafter in der oder den Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehört insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
- b) der Abschluss und die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge
- c) Entlastung der hauptamtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
- d) die Zustimmung zur Erteilung der Prokura, der Widerruf der Prokura bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung
- f) Feststellung des Wirtschaftsplans

§ 11 V Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, sofern solche zu bestellen sind.

§ 11 VI Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 12 Vorstand

§ 12 I Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus ein bis drei gem. § 11 III bestellten Personen.

§ 12 II Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied, das verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, kann seine Stimmabgabe in Textform durch ein anderes Vorstandsmitglied überreichen lassen oder in Textform Stimmvollmacht erteilen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

Beschlussfassungen des Vorstands in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind in Textform festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung als Anlage beizufügen.

Der Vorstand tritt auf Wunsch der bzw. des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

Über Sitzungen des Vorstands sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der bzw. die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften werden dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Vorstands einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 12 III Die Mitglieder des Vorstands sind auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig.
Die Abberufung als Mitglied des Vorstands gilt zugleich als ordentliche Kündigung des Dienstvertrages zum nächst zulässigen Zeitpunkt.

§ 12 IV Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

§ 13 I a) Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins.
b) Der Vorstand wird bei der Umsetzung der Mission des Vereins vom Aufsichtsrat unterstützt.

§ 13 II Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat für folgende Angelegenheiten:

- a) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Veräußerung des Geschäfts im Ganzen oder eines selbständigen Betriebsteils
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- e) Beschaffung von Gegenständen der Betriebsausstattung, wenn die Ausgaben im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigen, soweit dies nicht mit dem Wirtschaftsplan gestattet wurde
- f) Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als EUR 150.000,00
- g) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
- h) Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen
- i) Gewährung von Krediten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder deren Verwandte bis zum zweiten Grad
- j) Abschluss von Verträgen mit nahen Angehörigen der Vorstandsmitglieder
- k) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres und unterjährige signifikante Abweichungen zu dem beschlossenen Wirtschaftsplan
- l) Abschluss und Änderung von Partnerschaftsverträgen mit AFS Intercultural Programs Inc., New York

Durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats können jederzeit bestimmte Vorstandsmaßnahmen, insbesondere die Vornahme von bestimmten

Rechtsgeschäften und -handlungen, von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen.

§ 13 III Statt des Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig für die Wahrnehmung der Funktion des Vereins als Gesellschafter in der oder den Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

§ 13 IV Der Vorstand erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, den der Aufsichtsrat beschließt. Dieser ist den Delegierten und dem Kuratorium bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben. Er ist der Haushaltsführung zugrunde zu legen. Im Falle eines Widerspruchs des Kuratoriums vor dem 31. Dezember. des Vorjahres wird ein Voranschlag von der Delegiertenversammlung beschlossen. Bis zu deren Entscheidung darf der Vorstand solche Ausgaben tätigen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die durch den Widerspruch des Kuratoriums nicht berührt werden.

§ 13 V Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt diese den Verein allein, ansonsten vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam den Verein.

§ 14 Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins

§ 14 I Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer des Vereins ist teilnahme- und redeberechtigt auf der Delegiertenversammlung und hat das Recht, entsprechend § 9 V Beratungsgegenstände zur Delegiertenversammlung beim Aufsichtsrat einzureichen. Sie haben darüber hinaus das Recht, Anträge an den Aufsichtsrat zu stellen und diese mündlich zu vertreten.

§ 14 II Die Regelungen des ersten Absatzes gelten nicht für arbeits- und betriebsverfassungsrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen und einzelvertraglichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

§ 15 Ehrenvorsitz

Die Delegiertenversammlung kann, aufgrund eines Vorschlages aus ihrer Mitte oder des Aufsichtsrats ein Mitglied des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. zur oder zum Ehrenvorsitzenden des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. berufen. Die Berufung erfolgt auf Dauer und ist nicht an bestimmte Amtsperioden gebunden. Der oder die Ehrenvorsitzende kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten abberufen werden.

§ 16 Kuratorium

§ 16 I Das Kuratorium unterstützt Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften bei der Verwirklichung des Vereinszwecks im Verein und

in den Tochtergesellschaften. Es ist vom Aufsichtsrat über wichtige Entwicklungen zu informieren.

§ 16 II Es besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 16 III Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Es soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt.

§ 17 Rechnungsprüfung

§ 17 I Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei, maximal drei Personen für die Rechnungsprüfung. Die Zahl dieser Personen ist von der Delegiertenversammlung vor der Wahl festzulegen. Mindestens zwei dieser Personen haben der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die von ihnen vorgenommene Überprüfung der Rechnungsführung zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 17 II Das Kuratorium ist berechtigt, die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer zu Auskünften aufzufordern und zu deren Bericht Stellung zu nehmen.

§ 18 Mitgliederversammlung

§ 18 I Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.

§ 18 II Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch ein besonderes Schreiben an alle Vereinsmitglieder unter Absendung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 18 III Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer erneuten Frist von 4 Wochen entsprechend Abs. 2 zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.